

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an: srg-konzession@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Liestal, 20. März 2018

Konzession für die SRG SSR: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 ersuchen Sie uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubrizierten Thema unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich den Entwurf der Konzession für die SRG SSR. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich dabei um eine Übergangskonzession handelt, die ab 1. Januar 2019 bis zum Vorliegen eines neuen Gesetzes über die elektronischen Medien gelten soll. Insofern ist der Entwurf einerseits eine Fortschreibung bewährter Regelungen; gleichzeitig enthält er neue Bestimmungen und Konkretisierungen, die die aktuellen Debatten zum Service Public-Auftrag der SRG berücksichtigen.

Bemerkung zur Geltungsdauer

Die Tatsache, dass es sich um eine Übergangskonzession handelt, kommt unseres Erachtens in Art. 42 des Entwurfs zu wenig zum Ausdruck. Die Konzession sollte – wie in Art. 42 Abs. 1 vorgesehen – bis am 31. Dezember 2022 befristet sein. Eine nochmalige Verlängerung (ohne Änderungen) erachten wir nur dann als sinnvoll, wenn das vom UVEK geplante neue Gesetz über elektronische Medien nicht rechtzeitig in Kraft treten kann.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für Abs. 2 (im Text irrtümlich als Abs. 3 bezeichnet) vor:

² Der Bundesrat kann die Konzession um höchstens vier Jahre verlängern, wenn bis am 1. Januar 2022 keine neuen rechtlichen Grundlagen für audiovisuelle Medien in Kraft getreten sind.

Stellungnahme zu weiteren Bestimmungen

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Artikeln Stellung:

Art. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot

Wir begrüssen, dass das Online-Angebot (genauer geregelt in Art. 18. Abs. 2) neu explizit als Teil des Service Public erwähnt wird.

Art. 5 Dialog mit der Öffentlichkeit

Wir begrüssen die Verpflichtung der SRG zu mehr Transparenz und Bürgernähe. Die Rolle der Trägerschaft – namentlich der Mitgliedgesellschaften der SRG – wird an dieser Stelle allerdings nicht erwähnt und folgt erst in den Art. 32 ff. Wir regen an zu prüfen, ob bereits in Art. 5 auf Art. 32 ff. hingewiesen werden soll.

Art. 6 Absatz 6 Information

Wir begrüssen die bereits praktizierte Verpflichtung der SRG, mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen aus Abgaben für den Bereich Information zu investieren.

Art. 7 Kultur

Wir begrüssen diese Bestimmungen.

Art. 9 und 10 Unterhaltung und Sport

Wir begrüssen die Verpflichtung, dass sich das Unterhaltungsangebot der SRG SSR substantiell von demjenigen kommerzieller Anbieter unterscheiden muss - ebenso die Verpflichtung, beim Einkauf fiktionaler Inhalte resp. von Sportrechten mit privaten Anbietern zu kooperieren, um die Einkaufsmacht zu bündeln.

Art. 13 Angebote für junge Menschen

Wir begrüssen die Verpflichtung der SRG SSR, Angebote für junge Menschen bereit zu stellen und damit diese Zielgruppe frühzeitig mit dem Service Public vertraut zu machen. Die explizite Erwähnung des Online-Angebots in Art. 3 bildet dafür eine notwendige Voraussetzung.

Art. 16 ff. Radioprogramme, Fernsehprogramme, übriges publizistisches Angebot

Die Fortschreibung des Status Quo ist vertretbar, weil es sich um eine Übergangskonzession handelt. Betreffend Möglichkeit, Fernsehprogramme mit zielgruppenspezifischer Werbung auszustrahlen, verweisen wir auf unsere unterstützende Stellungnahme im Rahmen der Revision der Radio- und Fernsehverordnung. Die Restriktionen für die Online-Inhalte (Art. 18 Abs. 2) unterstützen wir.

Art. 31 Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen

Wir begrüssen die Verpflichtung, tagesaktuelle, audiovisuelle Inhalte anderen Unternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Art. 38bis Unterstützung von Medienprojekten

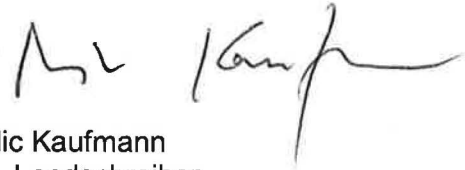
Wir bereits in der Vernehmlassung zur RTVV festgehalten, begrüssen wir ausdrücklich eine Mitfinanzierung der sda aus Erträgen der Haushaltsabgabe und unterstützen den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen UVEK und sda. Die Formulierung in Art. 38bis (als Alternative zu Art. 22 Abs. 2, lit. b und c des Entwurfs zur RTVV-Revision) ist diesbezüglich zu offen ("...oder zugunsten von sda-Projekten einzusetzen") und muss verbindlicher formuliert werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber